

SATZUNG

des

Tennis Club Albachten e. V., Stand 09.07.2015

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tennis Club Albachten e. V., abgekürzt TC Albachten e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster-Albachten/Westf., Steinbreite 1b.
- (3) Der Club ist Mitglied im Deutschen-Tennis-Bund und im Westfälischen-Tennis-Verband.
- (4) Die Satzungen und Ordnungen dieser überregionalen Verbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Club und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Clubs ist die Pflege von Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit, insbesondere des Tennissports für Männer, Frauen und Jugendliche.
- (2) Der Club ist frei von politischen, religiösen und rassistischen Bindungen.
- (3) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Club hat:

1. aktive erwachsene Mitglieder
2. Jugendmitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren)
3. passive Mitglieder (Mitglieder ohne Spielberechtigung)
4. Ehrenmitglieder

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck des Clubs sich ergebenden Rechte und Pflichten. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben alle volljährigen Mitglieder. Ehrenmitglieder sollen nur langjährige, außergewöhnlich verdienstvolle Angehörige des Clubs werden. Sie müssen hierzu von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

§ 5

Aufnahme

Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 6

Beiträge

- (1) Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre bis zum vollendeten 25 Lebensjahr, zahlen einen ermäßigten Erwachsenenbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der bis zum 1.5. eines jeden Jahres zu zahlen ist. Der Vorstand ist befugt, in besonders begründeten Ausnahmefällen Ermäßigung von Aufnahmegebühr und Beitrag zu gewähren. Hierfür ist Einstimmigkeit notwendig.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Club ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Wird der Austritt bis Ende Februar eines Jahres erklärt, so wird er mit Ablauf dieses Monats wirksam. Beiträge für das laufende Jahr werden in diesen Fall nicht mehr erhoben.
- (2) Der Vorstand kann ein Clubmitglied ausschließen. Ausschließungsgründe sind:

Grober Verstoß gegen die Zwecke des Clubs, gegen die Anordnungen des Vorstandes, der Obleute oder gegen die Clubdisziplin.

Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs.

Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung.
- (3) Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 8

Vorstand

- (1) Die Führung des Clubs liegt in den Händen des Vorstands. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen: dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Jugendwart.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist die Aufgabenstellung des Gesamtvorstandes und die Geschäftsverteilung des geschäftsführenden Vorstandes zu regeln.
- (5) Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss der Vorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Hauptversammlung vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
- (3) Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist insoweit eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10

Mitgliederversammlungen

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres hat eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden, zu der mindestens 2 Wochen vorher – unter Bekanntmachung der Tagesordnung – alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen – alle 2 Jahre (Vorstand, 2 Kassenprüfer)
 5. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren für das laufende Geschäftsjahr
- (3) Außenordentliche Versammlungen können vom Vorstand unter den gleichen Bedingungen wie die Jahreshauptversammlung jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Dringlichkeitsantrag stellen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand benannten Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Für sie gilt die Jugendordnung.
- (6) Der Vorstand der Jugendabteilung erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

- (7) Der Vorstand der Jugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 11

Geschäftsordnung

- (1) Die jeweilige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand vorgeschlagenes und von der Versammlung bestätigtes Mitglied.
- (2) Die Tagesordnung kommt in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern aus der Versammlung heraus keine anderen Vorschläge erfolgen und angenommen werden.
- (3) Das Protokoll der letzten ordentlichen Hauptversammlung ist auf Verlangen der Mitgliederversammlung vorzulesen.
- (4) Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen jeweils spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.
- (5) Die Annahme von Anträgen erfolgt, sofern die Satzung es nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, sofern aus der Versammlung kein anderer Antrag gestellt wird.

§ 12

Haftung

Der Club kann für eingetretene Unfälle oder für Diebstähle nicht haftbar gemacht werden, unbeschadet der Vorschrift des § 31 BGB.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen der Clubsatzung können auf Mitgliederversammlungen nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder können schriftlich an den Vorstand ihre Stimme abgeben.
- (2) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt – nach Ablösung aller Verbindlichkeiten – das Vermögen des Clubs an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Satzungsänderungen

Sofern das Registergericht in den Satzungsbestimmungen formale Fehler feststellen sollte, ist der Vorstand berechtigt, diese entsprechend zu korrigieren.

Jugendordnung

der Jugendabteilung des TC Albachten e. V.

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung sind die männlichen und weiblichen Mitglieder des Clubs unter 18 Jahren.
- (2) Die Jugendabteilung erfüllt ihre Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung des Clubs und zwar im Rahmen der Jugendordnung. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Jugendabteilung sind:

Die Jugendversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattzufinden hat. Für die Jugendversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 10 (2) Nr. 1-4 und § 11 der Satzung des Clubs.

Der Vorstand der Jugendabteilung, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden des TC Albachten und dem Jugendwart, wobei einer von ihnen ein weibliches Mitglied sein sollte. Für den

Vorstand der Jugendabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 (4) und § 9 der Satzung des Clubs.

- (4) Der Vorstand der Jugendabteilung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (5) Der Vorstand der Jugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (6) Für die Änderungen der Jugendordnung gilt sinngemäß § 13 der Satzung des Clubs. Sie bedarf außer diesen Voraussetzungen der Zustimmung des Clubvorstandes.